

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ  
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE  
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLEČENSTEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

## PRESSEMITTEILUNG Nr. 15/08

13. März 2008

Schlussanträge der Generalanwältin Kokott in der Rechtssache C-188/07

*Commune de Mesquer / Total France SA und Total International Ltd*

### **NACH ANSICHT VON GENERALANWÄLTIN KOKOTT KANN DAS VERURSACHERPRINZIP DES EG-ABFALLRECHTS EINE HAFTUNG FÜR VERSCHMUTZUNGSSCHÄDEN BEGRÜNDEN, DIE DURCH AUSGELAUFENES SCHWERÖL VERURSACHT WURDEN**

*Es sei allerdings auch mit dem Verursacherprinzip vereinbar, von einer Haftung für  
Ölverschmutzungsschäden diejenigen auszunehmen, die diese Schäden weder absichtlich noch  
leichtfertig verursacht haben*

Die bretonische Gemeinde Mesquer klagt gegen die Total-Gruppe auf Erstattung der Kosten, die ihr entstanden sind, weil sie infolge der Havarie des Tankers Erika im Jahr 1999 ihre ölverschmutzten Strände reinigen musste.

Um über die Voraussetzungen einer Haftung nach dem gemeinschaftlichen Abfallrecht entscheiden zu können, hat die französische Cour de Cassation den Gerichtshof um Auslegung der einschlägigen Vorschriften<sup>1</sup> ersucht.

Das vorliegende Gericht möchte wissen, ob es sich bei dem ausgelaufenen Schweröl um Abfall im Sinne des Gemeinschaftsrechts handelte und ob für die Beseitigung der verursachten Verschmutzungsschäden auch diejenigen haften müssen, die das Schweröl zwar nicht selbst transportiert, es aber hergestellt, verkauft oder verfrachtet haben.

In ihren heutigen Schlussanträgen kommt Generalanwältin Kokott zunächst zum Ergebnis, dass **Schweröl dann als Abfall im Sinne des Gemeinschaftsrechts anzusehen ist, wenn es bei einem Tankerunglück ausfließt und sich mit Wasser und Sedimenten mischt.**

Die Kosten der Beseitigung von Abfällen müssten nach der Abfallrahmenrichtlinie diejenigen übernehmen, die die Abfälle verursacht haben, seien sie nun Besitzer oder frühere Besitzer der Abfälle oder aber Hersteller des Erzeugnisses, von dem die Abfälle herrühren.

Wäre die **Kostenverantwortung der Totalgesellschaften allein aufgrund der Abfallrahmenrichtlinie** zu beurteilen, so müssten ihnen als Erzeuger von Schweröl und/oder als

<sup>1</sup> Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle, ABl. L. 194, S. 39, geändert durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission vom 24. Mai 1996 (ABl. L. 135, S. 32).

Verkäufer oder als Befrachter die Kosten der Beseitigung der infolge des Tankerunglücks entstandenen Ölabbfälle auferlegt werden, **soweit ihnen ein eigener Verursachungsbeitrag für das Austreten des Schweröls zu Last gelegt werden könne.**

Möglicherweise stehe allerdings das französische Recht einer Haftung der Total-Gesellschaften entgegen. Insofern untersucht Frau Kokott, welche Auswirkungen die für Frankreich verbindlichen internationalen Abkommen auf eine Haftung nach der EG-Abfallrichtlinie haben.

Frau Kokott stellt fest, dass aufgrund des internationalen Haftungsübereinkommens<sup>2</sup> in Frankreich Schadensersatzansprüche gegen andere Personen als den Schiffseigentümer ausgeschlossen sind, sofern sie nicht die Verschmutzungsschäden absichtlich oder leichtfertig verursacht haben. Mit diesem Haftungsausschluss werde der den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Verursacherprinzips eröffnete Gestaltungsspielraum in zulässiger Weise ausgeschöpft.

Frau Kokott hält es überdies für mit dem Verursacherprinzip vereinbar, dass die Haftung sowohl des Schiffseigentümers als auch des Internationalen Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden<sup>3</sup> begrenzt ist. Es sei gerechtfertigt, der Allgemeinheit einen Verursachungsbeitrag für Ölfälle und einen Teil des Risikos zuzurechnen. Denn die Vertragsstaaten dieser Abkommen – zu denen fast alle Mitgliedstaaten der EU zählten – ließen die risikobehafteten Öltransporte auf See zu und nahmen das Risiko in Kauf, weitere Kosten tragen zu müssen. Wenn Ölschäden die Grenzen der Haftung des Schiffseigentümers und des Fonds überschritten, könnten sie nämlich mit den Mitteln privater Akteure kaum noch bewältigt werden.

Vor diesem Hintergrund vertritt Frau Kokott die Ansicht, dass es **mit dem Verursacherprinzip vereinbar ist, die Haftung des Erzeugers von Schweröl und/oder des Verkäufers oder des Befrachters nach Maßgabe des Haftungsübereinkommens und des Fondsübereinkommens einzuschränken.**

**HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.**

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE EL EN IT FR*

*Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofs*

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-188/07>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

<sup>2</sup> Internationales Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden

<sup>3</sup> Internationales Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden